

sondern an das Oberappellationsgericht zu verweisen. Darüber aber, daß die Staatsregierung und Stände sich vereinigen können, daß der Staatsgerichtshof in gewissen Fällen ein entscheidendes Gericht sein soll, ist man eben so wenig zweifelhaft gewesen, als man es für nachtheilig halten kann.

Referent, Abg. Sachse: Man hat von Seiten der Deputation für Beibehaltung des §. 57. sich entschieden, weil eines Theils der §. 58. eine wesentliche Abänderung erlitten, andern Theils die Bestimmung besonders im letzten Abschnitte des §. 140. der Verfassungsurkunde, worauf in §. 57. bezogen worden, keine rein ständische Vorzüge enthält, sondern das, was dort vorgeschrieben, auch auf jeden Privatmann Anwendung finden wird.

Nachdem noch der Vicepräsident sich für die Ansicht des Abg. Eisenstuck erklärt und dabei bemerkt hatte, daß in der Verfassungsurkunde nicht gesagt, daß der Staatsgerichtshof sich mit den darin erwähnten Gegenständen ausschließlich zu beschäftigen habe, stellte

das Präsidium die Frage: Wird der §. 57. so, wie er im Vortrage enthalten, von der Kammer unverändert angenommen? Diese Frage wurde von 53 Stimmen bejaht und von 5 verneint.

Es folgt die zweite Frage: Soll der erste Abschnitt des §. 58. in der von der Deputation vorgeschlagenen abgeänderten Maße angenommen werden? Sie wurde von 54 Stimmen mit Ja, und von 4 mit Nein beantwortet.

Hiernächst sollen aus dem zweiten Abschnitte des §. 58. nach dem Vorschlage der Deputation die Worte wegfallen: „sowohl vor als nach eingeholter Entscheidung des Staatsgerichtshofs,“ und die Kammer entschied sich auch, auf die an sie gestellte Frage, mit 57 Stimmen gegen 1 (die des nach Beendigung seines Urlaubs in die Kammer wieder eingetretenen Abg. v. Thielau) für das Gutachten der Deputation, also für die Weglassung dieser Worte.

4. hat die erste Kammer sich noch zu dem Antrage vereinigt: „es möchten zu Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrags, welche das Staatsschuldenwesen und die gegenseitige Abrechnung der Bestände betreffen, nach Maßgabe des §. 114. der Verfassungsurkunde mit Königl. Genehmigung vier ständische Deputirte, aus jedem Landestheile zwei, ernannt, und etwaige Verschiedenheiten in den Ansichten derselben durch die Staatsregierung entschieden werden.“

Die diesseitige Deputation hat dagegen etwas weiter nicht einzuwenden gefunden, und es erklärte sich auch die Kammer einstimmig damit einverstanden, womit sich der Vortrag über diesen Gegenstand schloß.

Den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung machte aus: das Verlesen des Berichtes der zweiten Deputation über die Petitionen der Lohnkutscher zu Dresden und Leipzig. Der Abg. Sachse trat dabei ebenfalls als Referent auf, machte den Inhalt des Berichtes ablesend bekannt, und die Kammer beschloß alsdann sofort darüber zu berathen.

Die Petitionen haben zum Gegenstande: Aufhebung des Postzwanges in seinem ganzen Umfange und der Nutzvieh-Accise. Die Deputation hatte nachgewiesen, daß mit Aufhebung der Ac-

cise-Verfassung und nach Einführung des neuen Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes der größte Theil der in den Petitionen enthaltenen Beschwerden bereits erledigt sei und sich noch erledigen werde, und nur noch das Verbot des Pferdewechsels, des Weiterbeförderns eines mit Extrapost angekommenen Reisenden binnen 48 Stunden, des Gebrauchs des Posthorns, der Mitnahme postmäßiger Pakete und Briefe, und das für alles Fuhrwerk verbindliche Gebot, den ordinären und Extraposten auszuweichen, so wie endlich die Verbindlichkeit zur Postassistenten mit Pferden übrig blieben. Das Gutachten der Deputation ist dahin gerichtet, daß bei dieser Sachlage die Gegenstände, welche in ihren Bereich zu ziehen gewesen, als erledigt anzusehen, und sie der Kammer anheim gebe, ob sie die noch unerledigten Punkte, dafern darauf weiter eingegangen werden solle, der dritten Deputation zur Begutachtung überweisen wolle.

Man war einverstanden, daß der Gegenstand noch nicht als völlig erledigt anzusehen sei, da man die Petitionen bereits einer Deputation überwiesen, mithin selbige nicht sofort als ungeeignet betrachtet habe. Zu Zweifeln gab dagegen die Frage Anlaß, welche Deputation, ob die dritte oder die vierte damit weiter zu beauftragen sei.

Staatsminister v. Zeschau bemerkte, daß in der ersten Kammer bei Berathung des Einnahme-Budjets der fragliche Gegenstand mit zur Sprache gekommen sei, und man dort sich zu einem allgemeinen Antrage an die Staatsregierung vereinigt habe (s. Nr. 497. d. Bl. S. 5476.), der der zweiten Kammer zugehen und worüber deren zweite Deputation künftig bei nochmaliger Prüfung des Einnahme-Budjets hinsichtlich der zwischen beiden Kammern obschwebenden Differenzen ihr Gutachten mit zu eröffnen haben werde.

Die Kammer beschloß hierauf einstimmig, daß unter diesen Umständen der Gegenstand bis zur anderweiten Berathung des Einnahme-Budjets ausgesetzt bleiben und zum Behuf der Begutachtung in den Händen der 2. Deputation gelassen werden solle.

Zuletzt verlas noch der Abg. Hausner den Bericht der 3. Deputation über die Petitionen der Gemeinden Sibau, Ebersbach, Oberfriedersdorf und Seiffhennersdorf bei Bittau, wegen Wegfall oder Verminderung der für Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der Lausitz festgesetzten Renten.

Abg. Rour trägt auf den Druck des Berichtes besonders um beizustimmen an, da sich in demselben viel factische Irrthümer vorkänden, und die Kammer beschließt auch den Druck.

Es wird hierauf die Sitzung nach 1 Uhr geschlossen.

Dreihundert und vier und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 2. October 1834.

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und von den Abgg. Lehmann und Adler mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 20., 22.,